



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 16. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

zeihen sich dann die blinden Hutterischen Widertauffer das sie den Kindern vnd ihrem eigenen Fleisch vnd Blut nichts guts gönnen / ihnen den Tauff versagen / vnd sie also schändlich des Himmelreichs beraubent / Darumb geschicht es auß verhengnuß Gottes / das gemeiniglich vnder 50. Hutterischen gebornen Kindern / kaum eins zu seinem rechten / starcken Alter vnd Jahren komme / damit es könnte bey ihnen getaufft werden. Vnd solte die mehrung ihres irigen vnd losen hauffens / an den ihrigen selbst gebornen vnd erzogenen Kindern stehen / vnd nicht viel mehr an den auß andern orten gestolnen vnd verführten Leuten / so wolten wir bald erleben / das ihr Gottloser hauffe solte gemindert / vnd zu nichts gemacht werden.

Die 16. vrsach.

WAs die neidigen Widertauffer mit ihrer falschen Lehre offentlich vnder den Christen führen / das besterigen sie vnder ihnen mit dem werck selber / denn sie geben keine Steuer / kein Krieges geld / kein Wachtgeld / vnd in gemeinen anliegen wollen sie allezeit Freyherrn sein / da sie doch haben für den Christen die besten Packer / Wiesen / Vieh / Wayerhöf / Wühlen / Gärten / Bräwhäuser etc. Als man des 1605. Jahrs auff den Vngerischen grängen hat Wacht gehalten / ehe das die Rebellanten in das Land sein ges fallen / da haben bey den Christen / so wol in Währen als in Oesterreich auch der zehende müssen auff sein / vnd dort ihr Leib vnd Leben für das Vaterland setzen / aber da ist kein Widertauffer gesehen worden / kein Wachtgeld haben sie auch geben / denn ihre Sect bringt es also mit.

Dises

Diese alles haben gar wol betrachtet vnser aller
gnedigste Herr Rudolphus II. Römischer Keyser /
vnd Matthias Erzherzog in Oesterreich / daher sie sol-
che eigennützig Leute ob diser vrsachen mit einem of-
fenen Mandat 1601. auß gang Oesterreich versaget /
vnd bandisiret. Denn also lauten obgemelten be-
felchs wort.

So gelangt doch vns vnd den Durchleuchtigen
Hochgebornen Mathiasen / Erzherzogen zu Oester-
reich etc. vnserm freundlichen geliebten Brudern vnd
Fürsten etc. glaubwürdig an / daß sie die Widertauffer
in disen Landen / sonderlich aber gegen den Währi-
schen grenzen widerumb starck einwurzeln / vnd nicht
allein bloß ihre Herbergen haben / auch ihr Handwerck
vnd handthierung treiben / sondern auch hin vnd wi-
der sich behausen / groß bestand von Wayereschafften /
Schaffereyen / Mühlen / vnd andern Wirthschafften
haben / dauon sie ein namhaftiges Geld / weil man ihnen
ihre Arbeit vnd alles hoch vberzahlen muß / samlen /
aber niemand weiß / wo sie solches hinwenden / dann sie
keine liegende grundtstück kauffen / auch nichts er-
bawen / noch zum Kriegswesen / oder andern gemein-
nen Lands anlagen ichtes geben / daß sie also bey al-
ler gefahr / ihrer Secten halber im Land nur schäd-
lich vnd vnnütz sein.

Solche grosse vnbilligkeit der Widertauffer / hat
auch gesehe ein Ehrsame Landschafft in Währen / dar-
rumb weil die Widertauffer so grossen genuß haben /
vnd nichts zu gemeinen anliegen reichen / so hat sie ver-
ordnet in den Landtäggen / daß man ihnen mit gewalt
ihre Köffer / Ochsen / Vieh vnd Währen nehme / vnd
damit Steuer vnd Kriegsgeld richtig mache.

Vnd warlich was kan billichers sein als dieses: müssen die Christen für sie streiten / Leib vnd Leben darlassen / vnd sie vnder dessen besitzen die besten Lcker vnd grund / nehmen ihnen in ihren Taubentöbeln mit ihren Täubin ein gutes mütlein / warumb solten sie auch nicht Stewr / Wacht vnd Kriegsgeldt geben? Lautet nicht der Juristen Regel also: Qui sentit onus, sentire debet commodum, & è contra.

Weil sie dann mit vns Christen kein mitleiden haben / so sollen wir sie auch billich als eigennütziges velt werffen vnd verjagen.

Die 17. versach.

Ses schon billich were / das ein Christ dem andern traw vnd glauben gebe / doch weil die zeiten böse sein / wie der H. Paulus saget / der Menschen Berrug vielfaltig / die fürfallende noch groß / vnd der frieden annehmlich / so brauchte man jeziger zeit den Eyd / damit das ein jeglicher versichert vnd vergewisset sein möge. Daher wann ein Fürst vnd König sein Land antritt / so muß er durch den Eyd bestettigen / das er dasselbe wol wölle regieren. Hergegen die Vnderthanen verbinden sich auch gegen ihm mit dem Eyd / das sie ihm wollen gehorsam vnd vnderthenig sein / auch ihn für ihren Herrn erkennen.

Diesem allgemeinen Landsbrauch sein die jenigen Herrn selber zu wider / welche die Widertauffer / doch zu ihrem höchsten schaden / auffhalten. Denn ob schon die Widertauffer die besten Lcker / Wiesen / Meyershöfere. vnder ihnen haben / ob sie schon den größten gewinn auff ihrem grunde vnd Boden erlangen / doch sein ihnen dieselben mit keinen Eydspflichten verbunden

den